

Satzung
über Einfriedungen
des Marktes Markt
(Einfriedungssatzung)
Vom 13. Juli 2021

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, erlässt der Markt Markt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig. Als geschlossene Einfriedungen gelten: Gabionen und Einfriedungen, die mit Matten und Folien bespannt oder mit ähnlichem Material verkleidet werden.
- (2) Die Höhe aller Zaunarten ab Gelände beträgt max. 1,60 m. Entlang der Straße ist das Sichtfeld zu beachten.
- (3) Zwischen Geländeoberfläche und Zaun sind mind. 10 cm Abstand zu halten; Streifenfundamente und Leistensteine dürfen die Geländeoberfläche grundsätzlich nicht überragen.
- (4) Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien (ist gleich Grundstücksgrenze) haben einen Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn zwischen befestigter Straße und Grundstücksgrenze bereits ein Bankett von mehr als 0,50 m vorhanden ist.

§ 3 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne und rechtskräftiger Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, die von § 2 abweichende Regelungen enthalten, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen gelten auch für die Regelungen in dieser Satzung. Weitere Ausnahmen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt, den 13. Juli 2021

Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Einfriedungen des Marktes Markt I

Begründung:

Zu § 1 Geltungsbereich

Sinn und Zweck der Satzung ist eine Regelung zur Gestaltung von Einfriedungen, dabei spielt es keine Rolle, ob solche Einfriedungen in Baugebieten, in bebauten Ortsteilen oder im Außenbereich errichtet werden. Vergl. aber § 3: Regelungen in Bebauungsplänen, Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen gehen vor. Bereits bestehende Einfriedungen werden von dieser Satzung nicht betroffen. Aus der Satzung ergibt sich auch keine Verpflichtung, eine Einfriedung zu errichten.

Zu § 2 Einfriedungen

Einfriedungen von Grundstücken geben einem Straßenzug, einem Ort und auch dem Landschaftsbild eine besondere Prägung. Mit den Regelungen dieser Satzung zur Gestaltung von Einfriedungen und durch Ausschluss bestimmter Arten und Formen soll die orts- und landschaftsbezogene Gestaltung sichergestellt werden.

Zu Abs. 1:

Diese Regelung dient dem Ortsbild und der Dorfgestaltung dadurch, dass es gleichsam burgartige Umschließung von Grundstücken vermeidet, die schon vom Aussehen her den sozialen Charakter einer Wohnsiedlung aufheben oder stören.

Natürliche, lebende Hecken, die auch naturnaher Lebensraum sind, werden von dieser Regelung nicht erfasst (verg. § 1) und können das Bedürfnis nach Abgrenzung auch erfüllen.

Zu Abs. 2:

Zäune – das sind Einfriedungen, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht blickdicht sind – werden in der Höhe auf 1,60 Meter beschränkt. Für alle anderen Formen von Einfriedungen, soweit zulässig – vergl. Abs.1 und Abs. 4 – gilt die gesetzliche Höhe von 2,00 Metern (Art. 57 Abs. 1 Zif. 7a BayBO)

Zu Abs. 3:

Der Sinn dieser Regelung liegt darin, Kleintieren ein ungehindertes Bewegung zwischen den abgegrenzten Gärten oder zwischen Garten und freier Natur zu ermöglichen. Dies dient der Natürlichkeit und Lebendigkeit von eingezäunten Flächen.

Zu Abs. 4:

Diese Regelung gibt dem öffentlichen Raum mehr „Luft“ und verbessert die ortsbildprägende Wirkung von Straßenzügen. Dies gilt besonders an engen Straßen und Wegen.

Zu § 3 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Daraus ergibt sich, dass das, was bisher bereits in Satzungen geregelt wurde, weiterhin Gültigkeit hat. Ebenso werden bereits bestehende Einfriedungen von dieser Satzung nicht betroffen (Bestandsschutz).

Zu § 4 Abweichungen

Art. 63 Abs. 1 BayBO lässt Abweichungen von satzungsmäßigen Regelungen zu, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Satzungsregelung und unter Würdigung und Abwägung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Damit können bei begründetem Interesse auch Einfriedungen zugelassen werden, die nicht in allen Punkten der Regelung in § 2 entsprechen, aber aus sachlichen Gründen notwendig sind und das Orts- und Landschaftsbild nicht stören oder nachteilig verändern.

Markt, den 13. Juli 2021

Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister